

# Rheinsberger Zeitung

Umtliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Rheinsberg.

## Bezugs-Preis

In unserer Geschäftsstelle sowie bei den Abholstellen und beim Bezuge durch die Post 0,90 Mark. Durch den Briefträger oder durch Boten frei ins Haus gebracht 1,00 Mark.

Für die Schriftleitung verantwortlich  
Carl Thurnmann



Druck und Verlag  
C. Thurnmanns Buchhandlung  
Rheinsberg

## Anzeigen

Für dieses Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende Blatt werden mit 0,20 Mark für die 5 gespaltenen Zeilen oder deren Raum berechnet und bis vormittags 11 Uhr vor jedem Erscheinungstage erbeten.

Nr. 35

Fernsprecher

Donnerstag, den 25. März 1926.

Nummer 37

32. Jahrgang

## Zur Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung.

Von Oberregierungsrat R a b e k e-Neuruppin.

Nachstehend sollen einige Erläuterungen zu den Vordrucken für die Steuererklärungen gegeben werden, welche den Steuerpflichtigen in diesen Tagen zugegangen sind. Es sollen Punkte herausgegriffen werden, welche in der Hauptsache für diejenigen Steuerpflichtigen im hiesigen ländlichen Bezirk von Bedeutung sind, die keinen Steuerberater und keine Buchstiele zu Rate ziehen.

Die Frage, wer eine Steuererklärung abgeben wird, beantwortet sich wie folgt: Verpflichtet zur Abgabe der Steuererklärung sind alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahre 1925 mehr als 8000 Mk. Einkommen bezogen haben, sowie ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens alle Steuerpflichtigen, deren Einkommen auf Grund eines Buchabschlusses ermittelt wird. Diese Steuerpflichtigen haben auch dann eine Steuererklärung abzugeben, wenn sie keinen Vordruck vom Finanzamt erhalten haben. Ferner sind zur Abgabe der Erklärung verpflichtet alle Steuerpflichtigen, welche einen Vordruck erhalten haben, auch wenn nach ihrer Berechnung ihr Einkommen unter 8000 R. M. betrug, oder gar ein Reineinkommen überhaupt nicht vorhanden war. Und endlich kann umgekehrt jeder Steuerpflichtige eine Erklärung abgeben, auch wenn er einen Vordruck nicht erhalten hat. Diese Fälle werden bei der diesjährigen Veranlagung durchaus nicht selten sein, da die Finanzämter, sobald ein vermutliches Einkommen des Steuerpflichtigen unter 8000 R. M. von ihnen geschätzt wird, im allgemeinen das Herausgeben einer Steuererklärung von sich aus unterlassen werden und den Steuerpflichtigen nach den geleisteten Vorauszahlungen, soweit sie diese für richtig halten, veranlagt werden. Rechnet also der Steuerpflichtige, welcher eine Steuererklärung vom Finanzamt nicht erhalten hat, damit er bei der schätzungsweise erfolgten Veranlagung durch das Finanzamt zu hoch veranlagt wird, so würde sich die Abgabe einer Steuererklärung empfehlen. Allerdings muß der Steuerpflichtige in diesem Falle damit rechnen, daß seine Angaben in der Erklärung entsprechend nachgeprüft werden.

### Der städtische Hausbesitz.

Der Hausbesitzer wird sich zunächst zweckmäßig auf einer besonderen Anlage nach dem Vordruck auf Seite 6 der Erklärung eine Aufstellung seiner Einkünfte aus seinem Hausgrundstück machen. Unter Mieteinnahmen werden auch die Rückstände an Mieten aus dem Kalenderjahr 1925 angegeben sein. Andererseits können diese Mietrückstände, soweit sie uneinbringlich sind, bei den Ausgaben wieder abgezogen werden, bei dem Mietwert der eigenen Wohnung ist, wie auch bei den Mieteinnahmen überhaupt, der Hauszinssteueranteil anzugeben. Es bedeutet das keine Schädigung des Hausbesitzers, da er die Hauszinssteuerbeiträge, wie aus dem Vordruck ersichtlich ist, insgesamt später wieder abziehen kann.

Was die Werbungskosten betrifft, so sei vorweg bemerkt, daß es sich häufig empfehlen wird, den vom Landesfinanzamt Brandenburg als Werbungs-Pauschbetrag zugewiesenen Satz von 35 Proz. der Mieten einzusehen. Der Hausbesitzer hat dann den Vorteil, daß ihm Meinungsverschiedenheiten über Zulässigkeit von Abzügen im einzelnen mit dem Finanzamt nicht entstehen können. Mit diesen 35 Proz. sind dann allerdings sämtliche Unkosten einschließlich der Absetzung für Abnutzung als abgezogen anzugehen. Eine Ausnahme bilden lediglich die Grundvermögenssteuer (Gebäudesteuer), die Hauszinssteuer und die Schuldzinsen. Derartige Ausgaben sind dem Unkosten-Pauschbetrag von 35 Proz. noch hinzuzurechnen. Weitere Abzüge sind indessen unzulässig.

Es ist nun Sache des Hausbesitzers, zu überlegen, ob er den Pauschbetrag wählt, oder Abzug seiner Unkosten nach einer Einzelaufstellung beantragen will. Im letzteren Falle muß er natürlich damit rechnen, daß das Finanzamt Besche einfordert. Als Werbungskosten kommen in Frage außer den im Vordruck Seite 6 aufgeführten Positionen Verwaltungs- und Betriebskosten und Ausgaben für Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Gas, Wasser usw. Bezüglich der Feuerversicherungsbeiträge wird darauf hingewiesen, daß selbstverständlich hier nur die Versicherung des Grundstücks, nicht aber Feuerversicherung für Mobilien des Hausbesitzers in Frage kommt. — Bei Steuern sei bemerkt, daß die Einkommen- und Grundvermögenssteuer als Personalssteuern nicht abzugsfähig sind.

Wenn der Vordruck bei Absetzung für Reparaturen in Klammern nicht dazu setzt „nicht Verbesserung“ so sei dazu bemerkt, daß es sich empfiehlt bei größeren

Ausgaben unter der Position Reparaturen näher zu erläutern, worin die Reparatur bestand und was sie gekostet hat. In derartigen Fällen erscheint von vornherein die Beibringung der entsprechenden Handwerker-Rechnungen unerlässlich. Die Frage, inwieweit Erneuerungsarbeiten am Hause „als Verbesserung“ anzusehen und deshalb gemäß § 18 Einkommensteuer-Gezetz nicht abzugsfähig sind, bietet häufig ein Streitpunkt zwischen Steuerpflichtigen und Finanzamt. Ich persönlich möchte die Erwartung aussprechen, daß die Finanzämter mit Rücksicht darauf, daß unstreitig in der Zeit seit Kriegsausbruch an den Hausgrundstücken von den Hausbesitzern wenig getan werden konnte, auch größere Ausgaben nicht ohne weiteres als Verbesserung anzusehen sein werden. Selbstverständlich sind Aufwendungen für Neubauten und Ausbauten fast in allen Fällen Verbesserungen und deshalb bei der Einkommensteuer nicht abzugsfähig.

Zweifelhaft wird sein, wie hoch die Abnutzungsquote zu bemessen und von welchem Wert dabei auszugehen ist. Ich empfehle, vom Feuerlassenwert auszugehen, dabei aber unbedingt anzugeben, um welche Feuerlässe es sich handelt und in welchem Jahre dieser Wert festgestellt ist. Sonst werden Rückfragen unermesslich sein. Bezüglich der Quote ist früher  $\frac{1}{4}$  Proz. zugelassen worden. Es steht zu erwarten, daß noch Anweisungen darüber ergehen ob dieser Satz mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse erhöht werden kann. Jedenfalls muß der Steuerpflichtige in seiner Erklärung angeben, welchen Prozentsatz er abgezogen hat, damit eine Nachprüfung möglich ist. Wenn in Hausbesitzkreisen die Absetzung von 2 Proz. empfohlen wird, so halte ich diese Quote für erheblich zu hoch.

Was Schuldzinsen betrifft, so müssen die Eintragungen in der Tabelle auf Seite 6 genau beachtet werden, damit der Abzug für die Schuldzinsen beachtet erscheint. Für geliehene Hypotheken, die Kraft Rückwirkung aufgewertet und wieder eingetragen werden, ist ein Zinsbetrag im allgemeinen zur Zeit nicht abzugsfähig. Rückstellungen dafür dürfen m. E. nicht gemacht werden, da nach § 28 Abs. 2 Aufwertungsgezet die Verzinsung erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalenderjahres erfolgt. Vorher entsteht noch keine Verpflichtung zur Verzinsung. Es kann deshalb auch ein Abzug nur dann zugelassen werden, wenn und soweit die Verzinsung der geliehenen oder wieder eingetragenen Hypothek bereits im Kalenderjahr 1925 notwendig geworden war. Dies wird aber wohl kaum häufig der Fall sein.

### Gewerbetreibende.

In diesem Jahre erfolgt zum ersten Male gleichzeitig mit der Einkommensteuer auch die Umsatzsteuer-Veranlagung. Soweit die Gewerbetreibenden keine kaufmännische Buchführung haben und ihr Einkommen vermögensmäßig unter 8000 Mk. bleiben wird, haben sie nur eine abgekürzte Umsatzsteuer-Erklärung erhalten, bei der unter III auch einige Fragen wegen der Einkommensteuer angefügt sind. Von der sorgfältigen Ausfüllung dieser Erklärung, die glücklicherweise nur 2 Seiten lang ist, und deren Fragen auch leicht verständlich sind, hängt die zutreffende Veranlagung der kleineren Gewerbetreibenden wesentlich ab.

Einen besonderen Hinweis erfordert vielleicht die Frage unter III 3 b der abgekürzten Umsatzsteuer-Erklärung nach den Ausgaben für Landes- und Gemeindesteuern. Hier sind im einzelnen unter Angabe des im Kalenderjahre 1925 verausgabten Steuerbetrages zu bezeichnen Grundvermögenssteuer, Hauszinssteuer und Gewerbesteuer. Ausdrücklich hervorgehoben wird, daß abgezogen von der Umsatzsteuer Abzüge für Reichssteuern (Einkommen- und Vermögensteuer) hier nicht zulässig sind. Die Umsatzsteuer ist abzugsfähig, braucht aber von diesen Steuerpflichtigen nicht abgezogen zu werden, weil sie dem Finanzamt naturgemäß bekannt ist. Zu dem Punkt III 4 empfehle ich, unter Einreichung einer Bescheinigung der Bank oder sonstigen Kreditanstalt anzugeben, welche Beträge an Schuldzinsen im Kalenderjahr 1925 zu zahlen waren, wer der Gläubiger war und wie hoch der Schuldbetrag und der Zinssatz war. Fehlen derartige Angaben, so kann bei der schätzungsweise Ermittlung des Einkommens ein Betrag für Schuldzinsen auch vom Finanzamt nicht abgezogen werden.

Nochmals sei darauf hingewiesen, daß eine sorgfältige und zuverläßige Beantwortung der Fragen in den Vordrucken nur im Interesse der Steuerpflichtigen liegt. Immer wieder wird in Rechtsmittelverfahren die Beobachtung gemacht, daß die Veranlagung in zahlreichen Fällen von vornherein zutreffender ausgeführt worden wäre, wenn der Steuerpflichtige gewisse Punkte sogleich in seiner Steuererklärung klargestellt hätte.

Nach einem Erlaß des Reichsfinanzamtes sollen mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Erklärung, insbesondere für die Gewerbetreibenden, Verfaummiszuschläge nicht erhoben werden, wenn die Einkommensteuererklärung spätestens bis zum 8. April (zwei Tage nach Ostern) beim Finanzamt eingeht. Mit der Einkommensteuer ist es der Einheitlichkeit wegen, daselbe.

## Lokales, Provinziales u. Vermischtes.

Rheinsberg, den 24. März 1926.

— **Einfegung.** Zur Einfegung unserer Kinder singt der Gemischte Chor am kommenden Sonntag die große Doylogie. Es werden eingesegnet:

- |                          |                       |
|--------------------------|-----------------------|
| 1. Margarete Köppen.     | 1. Dietrich Henning.  |
| 2. Anneliese Schrage.    | 2. Georg Kochlig.     |
| 3. Herta Köppen.         | 3. Gerhard Haufe.     |
| 4. Marie Bernide.        | 4. Herbert Wiesner.   |
| 5. Elise Gemtow.         | 5. Johannes Kuntel.   |
| 6. Dorothea Bergsdorf.   | 6. Willy König.       |
| 7. Gertrud Kolbow.       | 7. Willy Harendt.     |
| 8. Elise Jahnte.         | 8. Walter Komoll.     |
| 9. Gertrud Haad.         | 9. Willy Schulz.      |
| 10. Helene Lehmann.      | 10. Gary Bode.        |
| 11. Herta Wehslid.       | 11. Eduard Bloß.      |
| 12. Liesbeth Konrad.     | 12. Willy Groth.      |
| 13. Margarete Arndt.     | 13. Hans Ludwig.      |
| 14. Anneliese Bröder.    | 14. Ernst Jenow.      |
| 15. Gertrud Ehrentreich. | 15. Hans Braune.      |
| 16. Margarete Müller.    | 16. Emil Nieselte.    |
| 17. Elisabeth Wehner.    | 17. Gustav Bumer.     |
| 18. Armgard Kempfen.     | 18. Otto Klotte.      |
| 19. Anneliese Köpna.     | 19. Herbert Walter.   |
| 20. Gerda Küster.        | 20. Gerhard Koch.     |
| 21. Charlotte Stodmar.   | 21. Artur Schmidt.    |
| 22. Hildegard Seeger.    | 22. Gustav Mißke.     |
| 23. Margarete Schmelzer. | 23. Walter Wildt.     |
| 24. Irma Laudahn.        | 24. Georg Hamdorf.    |
| 25. Elise Lehmann.       | 25. Willy Krebs.      |
| 26. Elise Höhne.         | 26. Georg Wladarczyk. |
| 27. Erna Raunow.         | 27. Johann Brügge.    |
| 28. Helene Breesk.       | 28. Oskar Diffort.    |
| 29. Liesbeth Burdorf.    | 29. Herbert Zabel.    |
| 30. Ida Heyer.           | 30. Paul Goll.        |
| 31. Elise Braun.         | 31. Walter Mewes.     |
| 32. Luise Müller.        | 32. Paul Bringmann.   |
| 33. Charlotte Bauer.     | 33. Franz Zieg.       |
| 34. Lotte Zabel.         | 34. Bruno Wehlfening. |
| 35. Elise Müller.        | 35. Kurt Anders.      |
|                          | 36. Rudolph Behte.    |
|                          | 37. Willy Schulz.     |
|                          | 38. Otto Müller.      |
|                          | 39. Bruno Kunze.      |

— Das 40 jährige Jubiläum als Besitzer des weit hin bekannten Hotels „Katseller“, beging am Sonnabend in aller Frische Herr Franz Otto. Der Deutsche Gastwirtsverband verlieh Herrn Otto das „Goldene Ehrenzeichen.“ Die Urkunde dazu überreichte Herr Kaufmann-Neuruppin. Der großen Zahl der Glückwünschenden schließen auch wir uns an.

— „S. O. S. — Schiff in höchster Seenot!“ oder „Die Insel der Tränen“ bezieht sich der spannende Roman zweier Schiffsbrüder (Eva de Butti, Paul Wegener), der Freitag und Sonntag im Lichtspielhaus läuft; vorher Eva Maria in dem reizenden Film „Daisy“ und eine neue „Deulig-Wode.“ Sonntag nachmittag findet eine große Jugendvorstellung statt. — Heute, Mittwoch: der Oberlin-Film „Sprichende Hände.“

— **Aufmerksamkeit von Sparguthaben.** Gemäß der 2. Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben ist von dem Herrn Minister des Innern folgendes angeordnet worden: Sparguthaben, welche von einer Sparkasse zur anderen überwiesen worden sind und für die Zeit, wo das Guthaben bei der ersten Kasse gelanden hat, mit aufgewertet werden sollen, müssen bis spätestens 30. Juni d. Js. bei der Sparkasse angemeldet werden, bei der sich das Guthaben z. Zt. befindet. Die bereits erfolgte Anmeldung hat für die überwiesenen Sparguthaben keine Gültigkeit. Eine Verlängerung dieses Termins über den 30. Juni hinaus erfolgt nicht. Sparguthaben, welche bis zu diesem Termin nicht angemeldet sind, werden nur vom Tage der Ueberweisung auf ausgewertet. Wir empfehlen unseren Sparen die Anmeldung so bald als möglich vorzunehmen.

— **Braunsberg.** Feueralarm ertönte am Freitagabend gegen 8 Uhr plötzlich in unserem Dorf. Es brante auf dem Hausboden der Nachwächterwohnung. Das Feuer war am Taubenschlage auf unauffällige Weise ausgebrochen, konnte aber nach kurzer Zeit gelöscht werden, ehe nennenswerter Schaden angerichtet war.